

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



18. Jahrgang

Seelow, den 20.05.2011

Nr. 3

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Zweite  
Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄSMOL) vom 04.05.2011 2

Impressum

4

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄSMOL) vom 04.05.2011

### **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung – 2. HSÄSMOL) vom 04.05.2011**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. den §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 04.05.2011 die folgende Zweite Hauptsatzungsänderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung – HSMOL) vom 11.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 26.02.2009, S. 3), geändert durch Artikel 1 der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Erste Hauptsatzungsänderungssatzung – 1. HSÄSMOL) vom 08.07.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 10.07.2009, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung“.

b) Nach der Angabe „§ 13 Beauftragte zur Integration behinderter Menschen“ wird die Angabe „§ 13a Beauftragter für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Allgemeine Vorschrift**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher und für Männer in männlicher Form.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5 Einsichtnahme in Sitzungsunterlagen**

Sitzungsunterlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder des Kreisausschusses zu behandelnde Tagesordnungspunkte können vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Kreishaus Seelow, Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich können die Beschluss- und

Informationsvorlagen im Internetauftritt des Landkreises [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) unter der Rubrik „Der Kreistag/Ratsinformationssystem/Vorlagen-Übersicht“ eingesehen werden.“

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Kreissenorenbeirat können bis zu 24 Mitglieder angehören. Er ist ehrenamtlich und ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet tätig. Beiratsmitglieder sollen insbesondere solche Frauen und Männer sein, die sich in der Seniorenarbeit engagieren. Die Beiratsmitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode benannt. Bei der Benennung der Beiratsmitglieder sollen insbesondere die Vorschläge der Seniorenbeiräte der amtsfreien Gemeinden und Ämter, die über den Kreissenorenbeirat dem Kreistag zugeleitet werden, Berücksichtigung finden. Bis zum Zusammentreten des neuen Kreissenorenbeirates bleibt der bisherige Kreissenorenbeirat tätig.“

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung**

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte), die unmittelbar dem Landrat unterstellt ist.

(2) Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist es, die Belange der behinderten Menschen in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihr vertretene Personengruppe zu beraten. Der Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration behinderter Menschen haben, Stellung zu nehmen.

(3) Die Behindertenbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Integration behinderter Menschen haben.“

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a  
Beauftragter für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Beauftragten für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrationsbeauftragten), der unmittelbar dem Landrat unterstellt ist.

(2) Aufgabe des Migrationsbeauftragten ist es, die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und die von ihm vertretene Personengruppe zu beraten. Dem Migrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben, Stellung zu nehmen.

(3) Der Migrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben.“

7. § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages erfolgt im Internetauftritt des Landkreises [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) unter den Rubriken „Aktuelles“ und „Der Kreistag/Ratsinformationssystem/Sitzungskalender“.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 20.05.2011

G. Schmidt  
Landrat

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-255  
Fax: 03346 850-348  
E-Mail: buero\_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.